

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung  
**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat  
**Band:** 20 (1944-1945)  
**Heft:** 37

**Artikel:** Die Kassationsbeschwerde im schweizerischen Militärstrafprozess  
**Autor:** Desboilles, Roger  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-711656>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Kassationsbeschwerde

### im schweizerischen Militärstrafprozeß

Von Oblt. Roger Desbiolles.

Leider zu oft stand seit dem Ausbruch des Krieges in der Tagespresse zu lesen:

Amlich wird mitgeteilt: Das Territorialgericht hat . . . zum Tode verurteilt; der Verurteilte hat gegen das Urteil die Kassationsbeschwerde eingereicht.

Es erscheint deshalb als angebracht, dem Leser des «Schweizer Soldats» in aller Kürze darzutun, welche Bewandnis es mit der Kassationsbeschwerde im schweizerischen Militärstrafprozeßrecht auf sich hat.

Ausgehend von der Erkenntnis, daß auch der Richter Irrtümern unterworfen ist, und im Bestreben, im Strafprozeß die reine Wahrheit zu finden, hat die Prozeßrechtswissenschaft nach Mitteln und nach Wegen gesucht, die es erlauben, der Wahrheit auch dann noch zum Durchbruch zu verhelfen, wenn der Richter seinen Spruch bereits gefällt hat. Zu diesem Zwecke sind die sog. Rechtsmittel entwickelt, und zu einem systematischen Ganzen zusammengefügt worden. Der Jurist bezeichnet somit mit Rechtsmittel einen prozessualen Behelf, der die Aufhebung einer prozessualen Entscheidung zum Ziele hat. Das Rechtsmittel umfaßt somit die Geltendmachung eines Angriffsrechtes wider eine formell ergangene richterliche Entscheidung, behufs ihrer Aufhebung oder Abänderung durch eine anderweitige Entscheidung. Unter andern ist im Militärstrafprozeßrechte die Kassationsbeschwerde das hervorragende Rechtsmittel. Mit ihr sollen begangene Fehler des Verfahrens wieder gutgemacht und Verletzungen des Strafgesetzes gerügt werden. Gedacht als Korrektiv für seltene Fälle und zur Garantie einer einheitlichen Rechtsprechung, wird in jüngster Zeit von diesem Rechtsmittel auffallend häufig Gebrauch gemacht, so daß man die Ueberzeugung gewinnt, es herrsche vielenorts Unklarheit darüber, was Zweck und Ziel der Kassationsbeschwerde sind.

So hat es in der Tat den Anschein, wie wenn die Auffassung verbreitet sei, es könne mit ihrer Hilfe ganz allgemein ein jedes Urteil der Militärgerichte wie mit der Berufung an eine höhere Instanz gezogen werden, mit dem Endzwecke, daß sich das der ersten Instanz übergeordnete Gericht nochmals mit dem gleichen Straffall in aller Breite befassen müsse. Weil nun aber die Kassationsbeschwerde eben keine Berufung an eine höhere Instanz im vulgären Sinne darstellt, mit welcher der Rechtsmittelkläger alle Mängel des Urteiles, in der Tatsachenfeststellung, so-

wohl als auch in der Untersuchung und des Verfahrens der ersten Instanz rügen kann, ist es nicht recht verständlich, weshalb in derart häufiger Weise von der Kassationsbeschwerde Gebrauch gemacht wird, besonders in Fällen, wo sie zum vornehieren als ausgeschlossen betrachtet werden muß; denn die Kassationsbeschwerde ist keine sog. revisio in facto et in iure, m. a. W. sie vermag nicht den ganzen Prozeß in allen seinen Teilen vor ein oberes Gericht zu tragen. Ihr Anwendungsgebiet bleibt darauf beschränkt, den rechtlichen Inhalt eines Urteiles zu überprüfen. Währenddem nämlich bei der Berufung die Frage sich darum dreht, ob ein Urteil aus irgendeinem Grunde aufgehoben und durch ein anderes ersetzt werden muß, dreht sie sich bei der Kassationsbeschwerde nur darum, ob eine bestimmte Rechtsnorm nicht richtig, oder gar überhaupt nicht angewendet worden ist. Dazu kommt noch, daß das Anfechtungsrecht bei der Kassationsbeschwerde nicht ein unbeschränktes ist, indem es das Prozeßgesetz auf eine ganz bestimmte Anzahl sog. Kassationsgründe beschränkt.

Diese stehen in engstem Zusammenhange mit den im Militärstrafprozeß geltenden Verfahrensvorschriften. Der Militärstrafprozeß ist dadurch gekennzeichnet, daß er unter allen Umständen versucht, die materielle Wahrheit zu erforschen. Er besteht aus mehreren Stadien: Der Hauptverhandlung vor den Divisions- und Territorialgerichten geht eine sorgfältige Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter voraus. Der Angeschuldigte, die Geschädigten und die Zeugen werden einvernommen. Wenn der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht erachtet, schließt er diese ab und läßt den Angeschuldigten durch den Auditor in den Anklagezustand versetzen. (Von jetzt an muß der Angeklagte von Gesetzes wegen einen Verteidiger haben. Es gibt somit vor den Militärgerichten keine Unverteidigten.) In der nun folgenden Hauptverhandlung müssen nochmals alle Beweismittel, Zeugen, Urkunden, Gutachten usw. vor dem versammelten Gerichte vorgebracht werden. Gegenstand der Urteilsfindung ist dann die in der Anklage bezeichnete Tat, so wie sie sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung dargestellt hat. Unter ihrem frischen Eindrucke sollen die Richter urteilen. Der Militärstrafprozeß folgt somit den bewährten Grundsätzen der Unmittelbarkeit und der Mündlichkeit. Nur derjenige, der der Verhandlung von A—Z

beigewohnt hat, nur der, der alle Beweismittel vor sich hatte, ist imstande, über die Schuld- oder die Nichtschuld des Angeklagten ein Urteil abzugeben.

Aufgabe dieser prozessualen Rechtsätze ist es deshalb, ein geordnetes Verfahren und damit ein gerechtes Urteil zu garantieren. Ebenso sollen die Parteien dadurch vor richterlicher Willkür geschützt werden. Aus diesen Gründen knüpft die Militärstrafgerichtsordnung an die Verletzung dieser Prozeßvorschriften direkte Folgen, die dem Urteil schädlich werden können, ja dieses unter Umständen zu einem Nichturteil machen. Geht man dieser Ueberlegung weiter nach, so müßte konsequenterweise jede beliebige Prozeßvorschrift, die verletzt wird, einen sog. Kassationsgrund abgeben. Dem ist aber nach der geltenden Prozeßvorschrift nicht so. Mit der Kassationsbeschwerde soll nur die Verletzung «wesentlicher Prozeßvorschriften» gerügt werden. Wesentlich im Sinne des Gesetzes ist eine Prozeßvorschrift immer dann, wenn sie ursächlich auf das ergangene Urteil wirkt, sie somit bei ihrer gesetzmäßigen Anwendung ein anderes Urteil herbeizubringen vermocht hätte.

Die Kassationsbeschwerde schützt damit diejenigen Bestimmungen des Prozeßgesetzes, ohne welche der Richter nach der heute geltenden Auffassung kein gerechtes Urteil finden kann und die deshalb auf keinen Fall verletzt werden dürfen, weshalb sie den besonderen Schutz des Gesetzes genießen. Damit ist aber auch der Aufgabenkreis des Kassationsgerichtes genau umschrieben. Es hat nur zu prüfen, ob einer der in den Ziffern 1—7 des Art. 188 der Militärstrafgerichtsorganisation abschließend aufgezählten Kassationsgründe vorliegt. Nach dem Wortlaut dieses Artikels kann die Kassation nur dann ausgesprochen werden, wenn:

1. das Urteil eine Verletzung des Strafgesetzes enthält;
2. das erkennende Gericht nicht vorschriftsgemäß oder im Hinblick auf einen gesetzlichen Ausschließungsgrund oder eine begründete Ablehnung unrichtig besetzt war;
3. die Hauptverhandlung in Abwesenheit einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;
4. wesentliche Vorschriften über das Verfahren verletzt sind;
5. die Verteidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte unzulässig beschränkt worden ist, oder wenn

6. das Urteil keine Entscheidungsgründe enthält; oder
7. das Gericht sachlich unzuständig ist.

Anders verhält es sich dagegen bei der Berufung. Während der Kassationskläger darzutun hat, das Urteil beruhe auf einer Verletzung des Strafgesetzes, oder die Verletzung einer Prozessvorschrift geltend machen muß, weigert sich der Berufungskläger, das Urteil aus irgend einem Grunde anzuerkennen. Wie eingangs erwähnt worden ist, kann die Berufung sich auf irgend einen Mangel stützen. Dieser kann sowohl in der Untersuchung oder im Verfahren, sowie als auch im Urteil selbst liegen. Man sagt deshalb, die Berufung sei ein unbeschränktes, die Kassationsbeschwerde dagegen ein beschränktes Rechtsmittel. Mit letzterer kann die Ueberprüfung der untergerichtlichen Tatfragenentscheidung nicht herbeigeführt werden. Nur Rechtsfragenentscheidung und das die untergerichtliche Entscheidung tragende Verfahren fällt unter das Anwendungsgebiet der Kassationsbeschwerde. Die rein tatsächliche Beurteilung dagegen bleibt somit der Beurteilung durch das Kassationsgericht entzogen. Dieses beurteilt ausschließlich reine Rechtsfragen. Es findet nämlich, und hier liegt der weitverbreitete Irrtum, vor dem Militärkassationsgericht kein zweites Beweisverfahren, keine zweite Beweisverhandlung statt. Es werden keine Zeugen einvernommen, keine Beweise und andere Urkunden produziert. Ganz im Gegenteil; die Würdigung des gesamten Beweismaterials ist ausschließlich Sache der Vorinstanz, weil, wie wir gesehen haben, hiezu eine unmittelbare Beweisaufnahme notwendig ist, welche die Ueberzeugung des Richters betreffend die einzelnen Tatsachen und deren Bedeu-

tung für die Beantwortung der Tatfrage bildet. Deshalb kommt dem unmittelbaren und mündlichen Verfahren seine hervorragende Rolle im Strafprozesse zu. Eine Ueberprüfung der Tatfragenentscheidung ist nicht mehr möglich; denn die Eindrücke, die zu dem schuldig oder nichtschuldig geführt haben, lassen sich durch kein, wenn auch noch so gut geführtes Protokoll festhalten.

Damit ist aber auch im Militärstrafprozess die Möglichkeit, die besten Trümpfe für ein Verfahren vor der zweiten Instanz aufzubewahren, im vorneherein abgeschnitten. Der Ankläger und der Verteidiger müssen gemeinsam, und zwar in der Hauptverhandlung, ins Feld führen, was irgendwie zur Beurteilung der Tat- und Schuldfrage beiträgt; denn — und hier liegt der wesentliche Umstand — der Kassationsrichter ist an den Tatbestand und an die Entscheidung der Tatfrage, so wie sie sich vor dem Div.- oder Ter.-Gerichte ergeben hat, gebunden, weil vor seinen Augen gar keine Verhandlung stattfindet. Die Tatfragenentscheidung hat für ihn die Bedeutung einer Tatsache. Ihm steht lediglich das gesamte Aktenmaterial zur Verfügung. Was aber in der Hauptverhandlung nicht zu den Akten erhoben worden ist, ist für ihn gar nicht vorhanden.

Damit hat der Kassationsrichter aber auch gar keine Möglichkeit, die Schuldfrage einer Prüfung zu unterziehen. (Das dürfte eben vielerorts nicht bekannt sein.)

Frei ist der Kassationsrichter nur in der rechtlichen Würdigung dieser von der untern Instanz festgestellten Tatsachen. Eine Ueberprüfung derselben entzieht sich seinem Aufgabenkreis. Das Kassationsgericht entscheidet also nur die Frage, ob die Vorinstanz z. B. den

von ihr auf Grund der Akten und der Verhandlung festgestellten Sachverhalt unrichtig, oder überhaupt keinem Straftatbestand unterstellt hat, ob sie z. B. ein Nichtgesetz angewendet, ob sie den Tatbestand unrichtig ausgelegt, oder eine unzulässige Strafart gewählt hat, um nur einige der hauptsächlichsten Fälle herauszugreifen. Auf die Verletzung der prozessualen Bestimmungen ist bereits ausführlich eingetreten worden.

\*

Zum Schlusse sei an einem Beispiel, das heute wie zu jeder andern Zeit Geltung haben kann, der Zusammenhang von Strafprozess und Kassationsbeschwerde erläutert.

Füs. X bleibt auf dem Marsche ohne Erlaubnis zurück. Der Befehl, aufgeschlossen in der Kolonne zu marschieren, ist ihm bekannt. Er wird vom Div.-Gericht wegen Verweigerung eines Befehles verurteilt. (In der Hauptverhandlung ist die Befehlsverweigerung eindeutig bewiesen worden.) Der Verurteilte legt Kassationsbeschwerde ein mit der Begründung, sein Verhalten sei disziplinarisch und nichtmilitärgerichtlich zu ahnden. Für das Kassationsgericht sind die Feststellungen des Divisionsgerichtes maßgebend. Füs. X hat den Befehl verweigert. Ob es sich hierbei um ein leichtes oder um ein schweres Verschulden handelt, wird von dem Kassationsgericht nicht entschieden. Das Div.-Gericht hat den Tatbestand richtig subsumiert, das Strafgesetz ist nicht verletzt, das Urteil wird bestätigt.

Aus diesen Gründen müssen auch die Urteile bestätigt werden, gegen welche in jüngster Zeit immer wieder die Kassationsbeschwerde ergriffen worden ist. Es ist wenigstens bis heute noch kein Todesurteil kassiert worden.

## **Der Arbeiter im Kreuzfeuer**

Die Diskussion um die Zukunftsprobleme unserer Armee gewinnt immer breitere Kreise. Vorläufig sind es die wieder erfundenen Armeegegner, die in dieser öffentlichen Aussprache den Ton angeben und die Führung an sich zu reißen suchen. Einmal mehr können wir feststellen, daß diese Leute nichts gelernt, aber auch nichts vergessen haben. Ihre Argumente und Ausführungen unterscheiden sich in nichts von jenen in den zwanziger und dreißiger Jahren, und wer sich ernsthaft bemüht, die Gedankengänge dieser oft recht militanten Antimilitaristen objektiv zu erfassen, erkennt sehr bald die offensichtliche Konjunkturerei, die dieser Bewegung anhaftet und ihr auch das Gepräge gibt. Man könnte über die Sache hinweggehen, wenn nicht die künftige Existenz unserer Heimat auf dem Spiel stehen würde, denn diese

Tatsache muß klar herausgestellt werden: **Wer heute oder in Zukunft gegen unser Wehrwesen in so unsachlicher und demagogischer Weise opponiert, wie das heute in gewissen Kreisen geschieht, der gefährdet — bewußt oder unbewußt — die Existenz unserer Heimat.** Wir sind schließlich nicht sechs Jahre und mehr für die Unabhängigkeit und Unversehrtheit unseres Landes unter den Fahnen gestanden; wir haben nicht Milliardensummen ausgegeben, um eine schlagkräftige und kriegstüchtige Armee aufzustellen, — um nun erleben zu müssen, wie alles das wieder niedergerissen, vernachlässigt und abgebaut werden soll. Wer von diesen Armeegegnern kann uns beweisen, daß das Kriegsbeil in Europa nun wirklich und auf alle Zeiten begraben wird? Wir reden, weiß Gott, keiner hemmungslosen Aufrüstung das Wort und

auch wir können uns schönere Dinge denken, als wochen- und monatelang seine Pflicht als Soldat zu erfüllen, — aber mit aller Schärfe wenden wir uns gegen jene, die auf Kosten unserer lebensnotwendigen Wehreinrichtungen ihr politisches und durch unersättlichen Ehrgeiz gewürztes Süpplein kochen möchten. In solchen Dingen versteht der Schweizer keinen Spaß, das möge man sich merken, und wenn die Armeegegner scheinbar nichts vergessen haben, — ein Faktum scheint ihnen doch entgangen zu sein: **Auch der Schweizer Arbeiter gibt sich für derartige Manöver nicht her.** Zu den erfreulicheren Lichtblicken jener Zeit zwischen 1920—1930 gehört jedenfalls die Tatsache, daß die Welle des Antimilitarismus gerade an der guten schweizerischen Gesinnung unserer Arbeiter zerschellt ist. Wir empfehlen